Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/1/30 11Os141/86, 14Os29/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1987

Norm

StGB §146 C3

Rechtssatz

Bei einem bloßen Umbuchungsvorgang, der keine Veränderung im Gesamtverhältnis der Aktiven zu den Passiven zur Folge hat, kann von einem Schaden im Sinn eines effektiven Verlusts an Vermögenssubstanz keine Rede sein. Allerdings kann durch eine Umschuldung (innerhalb des Gesamtobligos bei einem Kreditinstitut) ein im Sinn des § 146 StGB relevanter Schaden herbeigeführt werden, etwa durch Veränderung der Rückzahlungsbedingungen, der Zahlungslast oder ähnlichem.

Entscheidungstexte

- 11 Os 141/86
  Entscheidungstext OGH 30.01.1987 11 Os 141/86
- 14 Os 29/97
  Entscheidungstext OGH 22.04.1997 14 Os 29/97
  Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0094474

Dokumentnummer

JJR_19870130_OGH0002_0110OS00141_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at